

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 16.06.22

und Antwort des Senats

Betr.: Wie hält es der Hamburger Senat mit den Vorhaben der Ampel-Koalition? – Vorgriff auf geplante Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (II)

Einleitung für die Fragen:

In seiner Antwort vom 10.06.2022 auf die Schriftliche Kleine Anfrage mit der Drs. 22/8501 teilt der Senat eine ablehnende Haltung gegenüber einer „Vorgriffsregelung“ im Hinblick auf die zeitnah beabsichtigten Änderungen des Aufenthaltsrechts auf Bundesebene mit. Mit einer Vorgriffsregelung wird bezweckt, Abschiebungen von Personen, die nach den beabsichtigten Gesetzesänderungen im Aufenthaltsgesetz (unter anderem Ausweitung der Aufenthaltschancen bestimmter „Ketten-Geduldeter“ und für Geduldete mit Integrationsleistungen) voraussichtlich in naher Zukunft eine langfristige Aufenthaltsperspektive in der Bundesrepublik haben werden, vorläufig auszusetzen. Auf diese Weise verhindern diejenigen Bundesländer, die eine Vorgriffsregelung bereits eingeführt haben, dass gut integrierte Einzelpersonen und Familien abgeschoben werden, die zeitnah einen legalen Aufenthaltsstatus haben werden. Zudem müssen die Betroffenen im Falle der Einführung einer Vorgriffsregelung zumindest vorübergehend nicht mehr mit einem existenzbedrohenden Abschiebungsszenario rechnen.

Stattdessen teilt der Senat mit, „im Sinne eines effektiven und effizienten Verwaltungshandelns werden die angekündigten Regelungen aber bei der Priorisierung von Fällen im Rahmen der Rückführungssachbearbeitung einbezogen“, ohne auszuführen, was mit dieser Regelung konkret gemeint sein könnte.

Die Änderung des Aufenthaltsgesetzes hat durch die Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfs durch Bundesinnenministerin Faeser an Konkrettheit gewonnen. Der Gesetzesentwurf weist keine Überraschungen auf und entspricht im Wesentlichen der Ankündigung im Koalitionsvertrag.

Ich frage den Senat:

- Frage 1:** *Wie ist der konkrete Ablauf bei der „Priorisierung von Fällen im Rahmen der Rückführungssachbearbeitung“ im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen im Aufenthaltsgesetz?*
- Frage 2:** *Wer genau ist zuständig und befugt, Entscheidungen darüber zu treffen, bei wem wann die konkreten Rückführungsvorbereitungen begonnen werden?*
- Frage 3:** *Nach welchen Kriterien erfolgen die Entscheidungen nach Frage 2?*
- Frage 4:** *Wie wird sichergestellt, dass bei Rückführungsentscheidungen und deren Priorisierung die gleichen Maßstäbe gelten?*

- Frage 5:** *Gibt es diesbezüglich Weisungen, Arbeitshilfen oder ähnliche Vorgaben, die die Sachbearbeitungsebene bei Rückführungsentscheidungen und deren Priorisierung unterstützen?*
- Frage 6:** *Falls ja, in welcher Form liegen diese Weisungen, Arbeitshilfen oder entsprechende Vorgaben vor und was sind deren wesentliche Inhalte?*
- Frage 7:** *Falls nein, woher wissen die mit der Bearbeitung der Einzelfälle betrauten Sachbearbeiter:innen, dass eine Rückpriorisierung einzelner für die Abschiebung vorgesehener Fälle durch den Senat/die Behördenleitung befürwortet wird?*
- Frage 8:** *Ist es der/dem einzelnen Sachbearbeiter/in überlassen, eine Rückpriorisierung einzelner zu bearbeitender Fälle vorzunehmen?*
- Frage 9:** *Auf welche Weise wird auf Sachbearbeiter:innen eingewirkt, die eine Rückpriorisierung von Fällen, die voraussichtlich durch die beabsichtigten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes zeitnah eine Aufenthaltserlaubnis erlangen können, nicht vornehmen?*
- Frage 10:** *Welcher Personenkreis ist von den Maßnahmen zur (Rück-)Priorisierung der Rückführungssachbearbeitung betroffen?*

Antwort zu Fragen 1 bis 10:

Durch die zuständige Ausländerabteilung des Amtes für Migration wird bei Personen, bei denen eine Ausreisepflicht eintritt oder besteht und die dieser Ausreisepflicht nicht nachkommen, regelmäßig geprüft, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Rückführung vorliegen. Im Rahmen dieser Prüfung wird unter Berücksichtigung der für eine Rückführung regelmäßig erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen miteinbezogen, bei welchen Personen nach dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat absehbar nur eine begrenzte Zeit für die Vorbereitung dieser Maßnahmen zur Verfügung steht. Im Rahmen der Abwägung der Priorisierung von Fällen im Sinne eines effektiven und effizienten Verwaltungshandelns werden Fälle depriorisiert, bei denen nach einer Gesamtbetrachtung eine Rückführung nach den vorliegenden Erfahrungen nicht realisiert werden kann. Der Ablauf einer solchen Prüfung folgt den notwendigen Feststellungen zum Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine Rückführung und den weiteren einzubeziehenden individuellen Bedingungen im Einzelfall. Hingewiesen wird darauf, dass Straftäter und Personen, die unter die Dublin-III-Verordnung fallen, von den Regelungen des Referentenentwurfes gänzlich nicht erfasst werden.